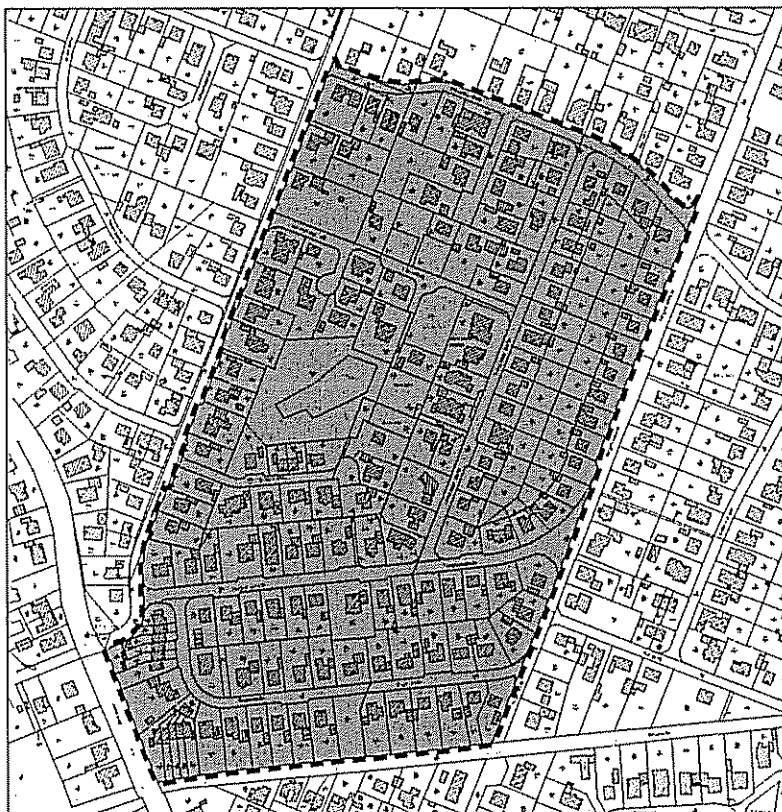


Bebauungsplan Nr. 11 IV – Neufassung -

„Klosterneuland / Langeooger Straße“

**Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen
der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**



Übersichtskarte

Bearbeitungsstand: 14.11.2006

Für die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 IV "Klosterneuland / Langeooger Straße" wurde das Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.10.2006 bis zum 02.11.2006 durchgeführt. Im Verfahren fand eine fachliche Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen, die Abwägungsbegründung sowie der Beschlussvorschlag werden in diesem Bericht wiedergegeben.

Das Einverständnis der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 IV auf eine Mitteilung von Stellungnahmen verzichtet haben, wird angenommen.

Liste der eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Eingang	Inhalt der Stellungnahme
1	Landkreis Friesland – FB Umwelt als untere Abfallbehörde	07. 11 2006	Redaktioneller Hinweis zur Abfallentsorgung
2	Freiwillige Feuerwehr	02.10.2006	Hinweis zur Löschwasser-versorgung
3	EWE Netz GmbH	06.10.2006	Allgemeine Hinweise zu den Versorgungsleitungen
4	OOWV Brake	02.11.2006	Keine
5	Sielacht Wangerland	10.10.2006	Keine
6	GLL – Oldenburg	06.11.2006	Keine
7	T-Com	08.11.2006	Keine

Liste der eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegung

Während der Auslegungszeit der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 IV nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
1. Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde, vom 07.11.2006 1.1 Pkt. 8 Ver- und Entsorgung; Unterpunkt „Abfallbeseitigung“ Ergänzung um den „Hinweis“, da es sich um Hintergrundstücke handelt. Die zukünftigen Bewohner sollten über die ggf. vorliegende Einschränkung informiert sein. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufgesetzes (KrW-AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NabfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).	Zu 1.1: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt. Die Planunterlage wird redaktionell geändert. <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Inhalt der Stellungnahme ist bereits zum heutigen Zeitpunkt Bestandteil der Begründung und wird im Rahmen der weiteren Planung in der Begründung sowie in der Planunterlage als Hinweis aufgenommen. Hierdurch wird die Planung für die Öffentlichkeit transparenter. Die Eigentümer von Grundstücken „in 2.Reihe“ erkennen frühzeitig den Anschlusszwang und die damit verbundenen Vorgaben für die Müllbeseitigung.

1.2 Hinweis: Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gemäß Richtlinien der EAE 85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke berücksichtigt werden. Der vom Landkreis Friesland beauftragte Entsorger nutzt 3-achsige Fahrzeuge. Die Lademöglichkeit für das Seitenladerfahrzeug sollte gegeben sein. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.	Zu 1.2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsbegründung:</u> Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und wird von Abfallentsorgungsfahrzeugen angefahren. Es sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Verkehrsanlagen ist wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Anlieger von Straßen, die nicht von Müllfahrzeugen angefahren werden können, müssen die Abfallbehälter zur nächsten angefahrenen Straße bringen. Die hierfür zurückzulegende fußläufige Entfernung wird als zumutbar beurteilt. Durch den Verzicht auf weitere Wendemöglichkeiten und geringer dimensionierte Verkehrsflächen wird dem Grundsatz nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen.
---	--

2. Freiwillige Feuerwehr vom 02.10.2006 Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfes für den Grundschutz sind Löschwasserentnahmestellen nach dem Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung,“ des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V. Frankfurter Allee 27 Postfach 78664 Eschenborn) einzurichten. Sollte das öffentliche Wasserversorgungsnetz den Löschwasserbedarf nicht decken, so sind normgerechte unabhängige Löschwasserentnahmestellen einzurichten.	Zu 2: <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell ergänzt. <u>Abwägungsbegründung:</u> Die Stellungnahme kann aus planungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Bereitstellung von Löschwasser unterliegt der Tief- und Ausbauplanung. Dennoch wird der Inhalt der Stellungnahme redaktionell in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
3. EWE Netz GmbH vom 06.10.2006 In dem Plangebiet betreiben wir verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrer Lage und ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem bitten wir Sie, uns in dem Plangebiet eine Versorgungsstrasse zu Verfügung zu stellen, die nicht durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut wird. Ebenso bitten wir darum, dass durch spätere Anpflanzung	Zu 3: <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsbegründung:</u> Im Rahmen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 11 IV werden keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen geplant. Folglich bestehen keine gestalterischen Spielräume zur Festsetzung einer

unsere Leitungen nicht durch tiefwurzelnde Bäume gefährdet werden. Zur Sicherung der Strom- und Gasversorgung der rückwärtigen Grundstücke muss ein eingetragenes Leitungs- und Wegerecht gewährleistet sein. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.	Versorgungstrasse. Innerhalb des Plangebietes werden keine Neuanpflanzungen festgesetzt. Grundbuchrechtliche Belange sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und unterliegen daher nicht der Abwägung und können daher nicht berücksichtigt werden. Im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung werden die entsprechenden Bestandspläne von den Versorgungsträgern eingeholt.
---	--